



Amtsgericht Lingen (Ems)

Beschluss

Terminbestimmung

11 K 14/23

12.07.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 25. Oktober 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Burgstraße 28, 49808 Lingen (Ems), Saal Z 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bramsche Blatt 187 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Bramsche	128	197	Gebäude- und Freifläche, Sommeringer Str. 16	975

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 272.000,00 €

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein in 49811 Bramsche, Sommeringer Straße 16 gelegenes eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, teilweise ausgebautem Spitzboden, Teilunterkellerrung (Baujahr: 1969; Umbau 1990; Wohnfläche: ca. 250 qm) und Garage (Baujahr 1984).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-lingen.niedersachsen.de

Schnieders
Rechtspflegerin